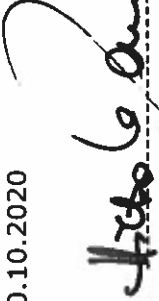
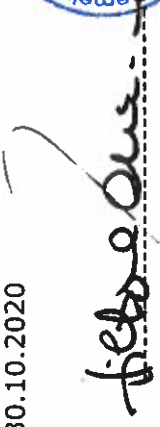
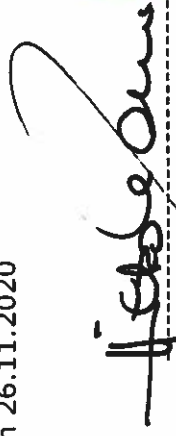


Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 a - Erweiterung Gewerbepark Eisenroth- gefasst. Nümbrecht, den 30.10.2020   Bürgermeister	Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 a - Erweiterung Gewerbepark Eisenroth - gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Nümbrecht, den 30.10.2020   Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 festgestellt, dass durch die 5. vereinfachte Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 55 a - Erweiterung Gewerbepark Eisenroth - nicht berührt werden. Weiterhin wurde festgestellt, dass Belange der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB sowie Belange von Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB nicht betroffen sind. Nümbrecht, den 30.10.2020   Bürgermeister	Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 a - Erweiterung Gewerbepark Eisenroth - ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 21.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit ist diese Änderung als Satzung rechtsverbindlich geworden. Nümbrecht, den 26.11.2020   Bürgermeister

Begründung

zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 a – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth – gem. § 13 BauGB

Lage des Änderungsbereiches

Geändert wird die festgesetzte Baugrenze für ein Teil des Grundstückes Gemarkung Marienberghausen, Flur 12, Nr. 348. Das Grundstück befindet sich zum größten Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 – Gewerbegebiet Elsenroth -, wurde aber für einen kleinen Teil über den Bebauungsplan Nr. 55 a – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth – überplant. Der nun aktuelle Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 a – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth - .

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Planungsanlass/Planungsinhalte

Das Flurstück Nr. 348 ist mit einer Gewerbehalle bebaut, wofür im Jahr 1999 eine Baugenehmigung seitens des Oberbergischen Kreises erteilt wurde. Im Zuge einer kürzlich durchgeführten Brandverhütungsschau wurde durch den Oberbergischen Kreis festgestellt, dass an das Gebäude eine eingehaute Überdachung angebaut wurde, welche nicht von der Baugenehmigung aus dem Jahr 1999 gedeckt ist. Der Anbau liegt zirka zur Hälfte außerhalb der festgelegten Baugrenze. Da dort nicht nur gelagert wird, sondern auch Montagearbeiten stattfinden, kann der Anbau nur legalisiert werden, wenn die Baugrenze entsprechend erweitert wird. Daher soll die Baufläche entsprechend angepasst und um 6,50 m x 16,5 m erweitert werden.

Alle übrigen planungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen gelten unverändert.

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche (G) ausgewiesen. Demnach ist die Änderung, wie auch der Ursprungsplan, aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht entwickelt.

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Durch die vorliegende Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt.

Weiterhin wird durch die Änderung keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine

Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes kann demnach im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Von der Bebauungsplanänderung werden keine Belange der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch die der Nachbargemeinden berührt, so dass deren Beteiligung nicht erforderlich ist.

Umweltprüfung/Umweltbericht

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Aus der Erweiterung der Baugrenze ergibt sich kein Erfordernis für die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, da die Gesamtausnutzung im Änderungsbereich (Grundflächenzahl) nicht verändert wird.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen oder neue bauliche Eingriffe vorbereitet, so dass keine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Verfahren

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 a – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth – gefasst.

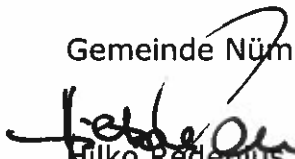
Gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Interessen der Öffentlichkeit sowie von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB sind von der Planänderung nicht betroffen.

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 55 a – Erweiterung Gewerbepark Elsenroth – gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Nümbrecht, den 30.10.2020

Gemeinde Nümbrecht


Wilko Redenius
Bürgermeister



Nachrichtlich: Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB und somit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung erfolgte am 21.11.2020.